

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. 5 Ka HW der Stadt Kamen für den Bereich zwischen Zechenbahn und Pröbstingholz

- - - - -

Der Rat der Stadt Kamen hat in seiner Sitzung am 18. 11. 1971 die Aufstellung eines Bebauungsplanes gem. § 30 BBauG für den oben näher bezeichneten Bereich beschlossen.

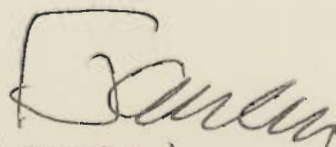
Die Ausweisung dieses Geländes wurde notwendig, da die Nachfrage nach Bauland zur Errichtung von Wohnbauten stark gestiegen ist und das stetige Anwachsen der Bevölkerung die Schaffung von neuem Wohnraum erforderlich macht. Entlang der Rosenstraße sind die Grundstücke zum Zwecke des Immissionsschutzes als Grünflächen und Kinderspielplätzen ausgewiesen.

Das Maß der baulichen Nutzung wird nach § 17 BauNVO festgesetzt. Bodenordnende Maßnahmen sind erforderlich in Form von Grundstückserwerb der Straßenflächen durch die Stadtgemeinde. Die für die Versorgung des Gebietes mit Strom, Gas und Wasser, sowie die Beseitigung der Abwässer notwendigen Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO werden im erforderlichen Maße zugelassen. Die Erschließungskosten belaufen sich auf ca. 460.000,-- DM.

Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplanentwurf, der wiederum vom Gebietsentwicklungsplan abgeleitet ist, entwickelt worden.

Um für das im Plan gekennzeichnete Gebiet den geordneten Verlauf städtebaulicher Maßnahmen zu sichern, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes besonders wichtig.

Kamen, den 13. 2. 1973


(Franke)